

Das neue Radio- und Fernsehgesetz in der Türkei und die Autonomie der öffentlich- rechtlichen Rundfunkanstalt TRT

Hüseyin Özcan*

Allgemeines zum neuen Radio- und Fernsehgesetz

Nach einer sehr ausführlichen Debatte hat die Türkische Große Nationalversammlung (TGNV) am 15. Mai 2002 mit dem Erlaß des neuen Mediengesetzes mit der Gesetzesnummer 4576 (Neu-RTKK) einen großen Schritt zu einer umfassenden Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen des Rundfunksektors gesetzt. Die TGNV hat mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz Art. 3, 4, 6, 7, 9 11, 12, 13, 15, 24, 26, 28, 29, 31, 32 und 33 des alten Radio- und Fernsehgesetzes (RTKK) mit der Gesetzesnummer 3984 geändert, 5 neue Artikel hinzugefügt und Art. 8 Buchstabe a) und Art. 35 außer Kraft gesetzt. Ob dies als einschließlich positive Entwicklung angesehen werden kann, scheint aber fraglich.

Dasselbe Mediengesetz war vom Staatspräsidenten¹ am 18. Juni 2001 in die TGNV zurückgeschickt worden, mit der Begründung, dass es aus vielerlei Hinsicht gegen die türkische Verfassung verstoße.

* Dr. jur., wissenschaftlicher Assistent an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

¹ Art. 89 TVerf. be sagt: „Der Präsident der Republik verkündet die von der TGNV angenommenen Gesetze binnen 15 Tage“. „Gesetze, deren Verkündung er nicht für angebracht hält, hat er zur nochmaligen Beratung mit einer darauf hinweisenden Begründung innerhalb der gleichen Frist an die TGNV zurückzugeben“. „Wenn die

Der autonome Status des Aufsichtsgremiums RTÜK aber, der zugleich die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt TRT beaufsichtigt², wurde mit dem neuen Gesetz nicht geändert. Nach Art. 5 Neu-RTKK ist der RTÜK (immer noch) eine autonome und unparteiische Anstalt des öffentlichen Rechts. Jedoch, wenn seine Zusammensetzung genau geprüft wird, stellt dies nur eine unbedeutende gesetzliche Regelung dar.

Art. 3 des Neu-RTKK mit der Gesetzesnummer 4756, der Art. 6 des alten Radio- und Fernsehgesetzes mit der Gesetzesnummer 3984 ändert, regelt die Wahl und Dienstzeit der Mitglieder des RTÜK. Nach Art. 3 Abs. 2 Neu-RTKK mit der Gesetzesnummer 4756 besteht der RTÜK aus neun Mitgliedern. Die Kandidaten müssen ein vierjähriges Hochschulabschluß und im Bereich ihrer beruflichen Tätigkeiten in den öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine mindestens 10 jährige Dienstleistung nachweisen, ferner beruflich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, es darf keine Hindernis zur Annahme eines Beamtenstatus bestehen und sie müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben (Art. 3 Abs. 1 Neu-RTKK).

Nach diesen Kriterien werden die Mitglieder von den politischen Parteien, vom Hochschulrat, vom Pressebereich und vom Sekretariat den nationalen Sicherheitsrats, d.h. vom Militär gewählt. Damit wird das Gremium aus den vier Gruppen gewählt.

Nach Art. 5 Buchstabe a) Neu-RTKK werden fünf Mitglieder von den Fraktionen der politischen Parteien in der TGNV, entsprechend der Vertretungsquoten bei der Bildung des Präsidiums der TGNV gewählt und von der Generalvollsammlung der TGNV bestätigt. Nach Art. 3 Buchstabe b) werden zwei Mitglieder aus den seitens der Generalversammlung des Hochschulrates in den Bereichen Elektronik, Kommunikationswissenschaften, Geistes- und Kunstwissenschaften, der

TGNV das an sie zurückgegebene Gesetz erneut unverändert annimmt, ist das Gesetz vom Präsidenten der Republik zu verkünden; wenn die TGNV an dem zurückgegebenen Gesetz Änderungen vornimmt, kann der Präsident das abgeänderte Gesetz erneut an die TGNV zurückgeben". Deshalb wurde das neue Radio- und Fernsehgesetz ohne Änderung nochmals von der TGNV erlassen.

² Hüseyin Özcan, Rundfunkfreiheit in Deutschland und in der Türkei: unter Berücksichtigung der Staatsferne des Rundfunks, Frankfurt a. M., u.a. 2002, S. 344.

Presse und der Kommunikation aufgestellten vier Kandidaten, die keine Mitglieder des Hochschulrates sind, vom Ministerrat gewählt. Nach Buchstabe c) wird ein Mitglied aus zwei Kandidaten, die der größte Journalistenverband und der Ausschuß der Presseverleger aufgestellt hat, vom Ministerrat ausgewählt. Letztlich wird nach Buchstabe d) ein Mitglied des RTÜK vom Ministerrat gewählt, aus zwei von dem Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrats aufgestellten Kandidaten, die den Beamtenstatus besitzen.

Art. 3 Neu-RTKK regelt weiterhin: „die Entscheidungen der TGNV und des Ministerrates bezüglich der Wahl des Aufsichtsgremiums werden im Amtsblatt bekanntgemacht. Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt“.

Nach Art. 3 Neu-RTKK hat die regierende Partei -oder die regierenden Parteien- große Möglichkeiten, den RTÜK zu beeinflussen, da die meisten Mitglieder vom Ministerrat gewählt werden. Sogar die Wahl durch die TGNV bedeutet nicht, dass das Parlament in eigener Initiative handelt, sondern die Mitglieder werden von ihm nur bestätigt.

Als der Staatspräsident am 18. Juni 2001 das Gesetz in die TGNV zurückgegeben hatte, hatte er es ausführlich begründet; demnach verstoße das Radio- und Fernsehgesetz gegen die türkische Verfassung³. Er sagte zu der Zusammensetzung des RTÜK aus den Fraktionen der politischen Parteien: „bei dieser Art von Wahlen werden grundsätzlich diejenigen gewählt, die politische Identität besitzen. Die Wahlmöglichkeiten der Parteimitglieder zum Aufsichtsgremium RTÜK, der bei den Radio- und Fernsehsendungen mit großen Kompetenzen ausgestattet ist und daher unparteiisch betätigen soll, ist nicht angemessen und richtig. Ferner bestimmt das Gesetz nicht, wie die Mitgliedschaftsstelle im Aufsichtsgremium zu besetzen ist, wenn keine Mitglieder durch die TGNV gewählt werden oder wenn die Mitgliedschaft der Kandidaten vom RTÜK nicht als die richtige Person angesehen wird. Obwohl Art. 4 des Gesetzes mit der Gesetzesnummer

³ Milliyet vom 19. Juni 2001, mit dem Titel, „Votum von Sezer zu RTÜK; Zaman vom 19. Juni 2001, mit dem Titel, „kein RTÜK, sondern Recht“; ausführliche Begründung vom Staatspräsident, www.ntvmsnbv.com/news/89314.asp?cpi=1;tissad.org/rtuk/veto.html, 18 Ağustos 2002.

4676 sagt, daß die Mitglieder in der TGNV einzeln gewählt werden und statt der Kandidaten, die nicht gewählt worden waren, neue Kandidaten aufzustellen sind. Dies gilt aber nur für die erste Wahl der Mitglieder, nicht für die späteren Verzögerungen⁴.

Ferner sagt der Staatspräsident bei seiner Begründung der Rückgabe des Gesetzes mit der Gesetzesnummer 4676 zu den Kriterien der Mitglieder des RTÜK: „Nach der alten Regelung mußten sich die Kandidaten auf die Bereiche Presse, Kommunikation und Kommunikationstechnologie, Geisteswissenschaften, Religionswissenschaft und Rechtswissenschaften spezialisiert haben. Im neuen Gesetz reichen die Kriterien dagegen nicht aus, um Mitglied des RTÜK zu werden. Der Verzicht auf die speziellen Kenntnisse der künftigen Mitglieder des RTÜK aus den Bereichen der Presse, Kommunikation und Kommunikationstechnologie, Geisteswissenschaften, Religionswissenschaft und Rechtswissenschaft ist ein Mangel“⁵.

Ferner kritisiert der Staatspräsident die Aufsicht des Oberkontrollrates, der dem Präsidialministerium untersteht, über den RTÜK. Er sagt: „Es ist unvereinbar mit dem Gebot der Autonomie und Unparteilichkeit nach Art. 5 RTKK als Körperschaft der öffentlichen Rechts, dass der RTÜK vom Oberkontrollrat beaufsichtigt wird, der dem Präsidialministerium untersteht“⁶. Er schlägt vor, den RTÜK unter der Aufsicht des Staatskontrollrates zu stellen⁷.

In den Medien wurde dagegen die Auffassung vertreten, dass das neue Gesetz die Autonomie des RTÜK nicht verletze⁸. Die Gegenmeinung vertritt Kuzu, nach dem das neue Aufsichtsgremium eine antidemokratische Struktur habe⁹. „Nach dem neuen Radio- und Fernsehgesetz dürfen die politischen Parteien nicht doppelte Kandidaten aufstellen. Die Kandidatenquoten der Parteien werden nach den Vertretungsquoten bei der Bildung des Präsidiums der TGNV

⁴ A.a.O.

⁵ A.a.O.

⁶ A.a.O.

⁷ A.a.O.

⁸ Milliyet vom 16. Mai 2002 mit dem Titel, „was bringt das Gesetz RTÜK?“.

⁹ Zaman vom 23. Mai 2002, mit dem Titel, „RTÜK ist auf dem Weg zum Verfassungsgericht“.

festgestellt. Es werden von den politischen Parteien fünf Kandidaten aufgestellt; die fünf Kandidaten werden von der TGNV gewählt. Andere vier Mitglieder werden aus den doppelten Kandidaten vom Ministerrat gewählt. Die regierende Partei wählt nach dem neuen Gesetz sieben Mitglieder, die Oppositionsparteien aber nur zwei¹⁰.

Was in der türkischen Literatur nicht in Betracht gezogen wird, ist die Überlegung, ob nicht auch die politischen Parteien dem Staat zuzurechnen sind¹¹. Um von der Autonomie des Aufsichtsgremiums sprechen zu können, darf den politischen Parteien nicht beherrscht werden. Es mag sein, dass das neue Gesetz bezüglich der Vertretungsquoten der Parteien im Aufsichtsgremium RTÜK ungerecht ist. Das neue und/oder alte Radio- und Fernsehgesetz realisieren keinesfalls die autonome Struktur des RTÜK, obwohl Art. 5 des RTKK (immer noch) die Autonomie und Unparteilichkeit des RTÜK vorschreibt. Da der RTÜK zugleich die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt TRT beaufsichtigt, ist es wichtig, dass die Staatsfreiheit des RTÜK gewährt wird. Von einem staatsnahen Aufsichtsgremium kann nicht erwartet werden, dass es die Rundfunkanstalten im Interesse der Öffentlichkeit beaufsichtigt. Er verfolgt vielmehr das Interesse der Parteien oder des Staates.

Daher wird hier dargestellt, was unter der Rundfunkfreiheit in der Türkei zu verstehen ist (I.). Vor allem wird untersucht, ob die TRT entsprechend des Art. 133 TVerf. eine autonome Anstalt ist (II.). Zum Schluss wird die Würdigung erörtert (III.).

I. Die Rundfunkfreiheit in der Türkei

Wie im Grundgesetz findet sich auch in der türkischen Verfassung (TVerf.) der Begriff des Grundrechts der Rundfunkfreiheit weder in den Grundrechten noch in anderen Teilen der Verfassung, obwohl die Pressefreiheit in Art. 28 TVerf. ausdrücklich unter den Grundrechten erwähnt wird.

¹⁰ A.a.O.

¹¹ Hüseyin Özcan, a.a.O., S. 139 ff.

Die Meinungsäußerungsfreiheit hinsichtlich des Rundfunks, die als ein Bestandteil der Rundfunkfreiheit bezeichnet werden kann, wird im passiven Sinn durch Art. 26 TVerf. gewährleistet.

Art. 26 TVerf. gewährt nicht ausdrücklich die Berichterstattung durch den Rundfunk. Es wird jedoch in der Literatur, gestützt auf Art. 26 Abs. 1 S. 3 TVerf., die Auffassung vertreten, Art. 26 Abs. 1 TVerf. gewährleiste auch die Berichterstattung durch den Rundfunk¹². Trotzdem kann man Art. 26 TVerf. den Begriff der Rundfunkfreiheit nicht entnehmen, denn die Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung nach Art. 26 TVerf. gewährleistet lediglich die Meinungsfreiheit. Andererseits kann Art. 26 Abs. 1 S. 3 TVerf., wo die Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung der Einrichtung eines Genehmigungssystems für den Rundfunk nicht entgegensteht, als Schranke der Rundfunkfreiheit und demzufolge als Schranke der Meinungsfreiheit angesehen werden.

Ferner gewährt Art. 31 TVerf. Einzelpersonen und politischen Parteien das Recht, die in der Hand juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen und nicht pressemäßigen Massenkommunikations- und Massenveröffentlichungsmittel frei zu nutzen. Das wird nicht als allgemeine Verbreitungsfreiheit¹³ für den Rundfunk auf diesem Gebiet verstanden¹⁴; es wird aber wegen der außerordentlichen politischen Wirkungskraft des Rundfunks Einzelpersonen und politischen Parteien die Möglichkeit eröffnet, vom Rundfunk gleichberechtigt Gebrauch zu machen¹⁵. Mit anderen Worten: Es geht hier nicht um die Rundfunkfreiheit, sondern um die gleichberechtigte Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks TRT¹⁶ und der anderen Nachrichtenagenturen. Damit würde die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt TRT

¹² Zafer Gören, *Anayasa Hukukuna Giriş* (Einführung in das Verfassungsrecht), Izmir 1997, Rdn. 275.

¹³ Dagegen wird die Verbreitungsfreiheit nach Art. 26 ausdrücklich bejaht.

¹⁴ Ernst Hirsch, *Die Verfassung der türkischen Republik*, Frankfurt a.M. 1971, S. 104.

¹⁵ Mehmet Akad/Abdullah Dinçkol, 1982 Anayasası, Madde Gereççeleri ve Maddelerle İlgili Mahkeme Kararları (Die türkische Verfassung von 1982, die Erlaßgründe der Artikel und die Verfassungsgerichtsentscheidungen bezüglich der Artikel), Istanbul 1998, S. 129; Rudolf Wedekind/Dirk H.Voss, *die Türkische Verfassung von 1982*, Wiesbaden 1984, S. 71.

¹⁶ Akad/Dinçkol, a.a.O., S. 130.

ein neutrales Organ bilden, in dem die verschiedenen Meinungsrichtungen ihren Ausdruck fänden¹⁷. Aufgabe der in der Hand juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen und nicht pressemäßigen Massenkommunikations- und Massenveröffentlichungsmittel ist die freie Meinungsbildung. Dies erfordert eine pluralistische Strukturierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten; jedoch liegt diese in der Praxis nicht vor.

Die Kommunikationsfreiheit nach Art. 22 TVerf., die in der Literatur als Bestandteil der Rundfunkfreiheit bezeichnet wird¹⁸, kommt nur für die Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit in Betracht¹⁹. Diese Vorschrift schützt lediglich die Kommunikationsfreiheit von Einzelpersonen vor staatlichen Eingriffen²⁰.

Insbesondere bei der Debatte der türkischen Verfassung von 1961 wurde im Verfassungsausschuß des Repräsentantenhauses über den Rundfunk intensiv diskutiert, was Aspekte aufwirft, die für die Rundfunkfreiheit als relevant in Betracht gezogen werden können.

Im Verfassungsausschuß sagte der Sprecher Aksoy²¹ über die Rundfunkfreiheit, daß auf dem Gebiet der Presse eine Freiheit bereits anerkannt worden sei; auf dem Gebiet der nicht pressemäßigen Kommunikationsmittel, d.h. des Rundfunks und Fernsehens, sei es möglich, den einzelnen eine absolute Freiheit zu gewähren, wie dies in den meisten Ländern geschehen sei. Eine solche Freiheit werde in der Türkei nicht gewährleistet. Stattdessen werde aber den einzelnen die Möglichkeit eröffnet, diese Mittel nach demokratischen Grundsätzen zu benutzen²². Der Rundfunk sei in der Türkei ein staatliches Monopol, und seine Organisation sei in der Verfassung unter dem Abschnitt „Exekutive“ geregelt. Der Staat müsse also aus der Verfassung verpflichtet sein, Rundfunkanstalten zu gründen und zu betreiben. Man brauche in der Türkei nicht wie in der Bundesrepublik Deutschland ein

¹⁷ A.a.O.

¹⁸ Zafer Ataysoy, Verfassungsrechtliche Hauptprobleme des Rundfunks nach türkischem und deutschem Recht, München 1972, S. 101.

¹⁹ Akad/Dinçkol, a.a.O., S. 107.

²⁰ Wedekind/Voss, a.a.O., S. 54.

²¹ TMTD 3, S. 219 (2219); TMTD 4, S. 482 ff.

²² A.a.O.

Fernsehurteil, um die in der Verfassung nicht weiter erklärte Institution Rundfunk formell auszugestalten²³.

Dieses Verständnis des Verfassungsausschusses wurde auch durch die türkische Verfassung von 1982 kaum geändert. Somit ist dem Grund der Rundfunkfreiheit eine verfassungsrechtliche Verankerung zugrunde zu legen.

Zu klären ist desweiteren, weshalb der Rundfunk im Kapitel über die Exekutive geregelt ist. Die Pressefreiheit steht in der türkischen Verfassung im Grundrechtsteil; der Rundfunk hingegen wird in Art. 133 TVerf., im Kapitel über die Exekutive, geregelt. Daraus läßt sich das systematische Argument ableiten, daß der Gesetzgeber den Rundfunk als Teil der Exekutive betrachtet. Zu diesem Problem äußert sich Balta wie folgt: „Die Grundrechte müßten nicht unbedingt im Kapitel über die Grundrechte geregelt werden. Man dürfe nicht künftige Grundrechte und Grundfreiheiten als dem Grundrechtsteil innewohnend betrachten“²⁴. Daraus kann gefolgert werden, daß auch Art. 133 TVerf. als Grundrecht angesehen werden kann.

Das Wort „Rundfunkfreiheit“ wird ferner in der älteren türkischen Literatur selten verwendet. Häufig wird mit dem Begriff der Rundfunkfreiheit die Autonomie des Rundfunks angedeutet. Wie das Bundesverfassungsgericht gemeint hat, ist die Autonomie eine Lösung zur Verwirklichung der Rundfunkfreiheit²⁵. Die türkische Radio- und Fernsehanstalt ist nach der türkischen Verfassung und dem aufgrund der Verfassung erlassenen Gesetz über die türkische Radio- und Fernsehanstalt als eine autonome juristische Person des öffentlichen Rechts zu gründen. Diese Autonomie des Rundfunks hat man oft irrtümlich als Rundfunkfreiheit angesehen. Die ältere Literatur verwendet auch den Begriff der Radiofreiheit²⁶, jedoch werden die Begriffe der

²³ A.a.O.; vgl. Feyyaz Gölcüklü, *Kitle Haberleşme Hukuku* (Massenkommunikationsrecht), Ankara 1972, S. 221.

²⁴ Tahsin Bekir Balta, *İdare Hukuku* (Verwaltungsrecht) II, Ankara 1968, S. 96 f.

²⁵ BVerfGE 12, 205 (264).

²⁶ Ersan İlal, *Radyo Hürriyeti* (Radio Freiheit), Istanbul 1972, S. 35 ff., S. 126 ff.; Cengiz Taşer, *Radyonun Organizasyonu ve Özerkliği* (Organisation und Autonomie des Radios), Ankara 1969, S. 113; Özkan Tikveş, *Haberleşme Hürriyetinin Genel Prensipleri* (Die allgemeine Grundlage der Kommunikationsfreiheit), S. 13 f.; Sulhi Dönmezer, *Basın Hukuku* (Presserecht), 4. Auflage, Istanbul 1976, S. 68.

Rundfunkfreiheit oder die Radio- und Fernsehfreiheit nicht so oft benutzt wie der Begriff der Pressefreiheit.

In der neueren Literatur wird dagegen der Begriff der Rundfunkfreiheit als Freiheitsrecht anerkannt. Man kann zwar den Umfang des Begriffs der Rundfunkfreiheit in diesen Auffassungen nicht eindeutig feststellen; sie haben jedoch, anlehnend an die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 26 TVerf., den Begriff der Rundfunkfreiheit häufig erwähnt²⁷. Gören z.B. zählt die Berichterstattung des Rundfunks zur Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 26 TVerf., obwohl der Begriff des Rundfunks nur als beschränkbares Kommunikationsmittel in Art. 26 TVerf. erwähnt wird. Infolgedessen wäre der Rundfunk ein Mittel, mit dem jedermann seine Meinung äußern und verbreiten darf²⁸. Andererseits wird der Begriff der Rundfunkfreiheit von diesen Autoren²⁹ ausdrücklich auf Art. 26 TVerf. gestützt, sein Umfang wird allerdings nicht klar herausgearbeitet.

Andererseits wird in Art. 133 TVerf. der freie Betrieb der Rundfunkanstalten erwähnt, wonach auch der private Anbieter Rundfunk veranstalten dürfe. Art. 133 Abs. 1 TVerf. sagt ausdrücklich: „Die Errichtung und der Betrieb von privaten Radio- und Fernsehstationen ist im gesetzlichen Rahmen künftig erlaubt“. Darunter ist die Rundfunkunternehmerfreiheit zu verstehen, die auch die Rundfunkfreiheit beinhaltet.

Zum Schluß ist festzustellen, daß der Begriff der Rundfunkfreiheit in der neueren türkischen Literatur als verfassungsrechtlich geschützte Freiheit gem. Art. 26 Abs. 1, Art. 31 und Art. 133 Abs. 1 TVerf. bewertet wird³⁰. Nach einer Mindermeinung wird unter der Rundfunkfreiheit die Freiheit des Menschen begriffen, ihre eigene Meinung frei von staatlichen Einflüssen in der türkischen Gesellschaft zu verbreiten³¹.

²⁷ Ahmet Ciftçi/S. Mutlu Binark, GÜIBF 1993, S. 515 ff.

²⁸ Gören, a.a.O., Rdn. 275.

²⁹ Ciftçi/Binark, a.a.O., S. 517.

³⁰ Taşer sagt, die Radiofreiheit sei die wesentliche Folge des Art. 20 (Art. 26 der TVerf von 1982) und Art. 26 (Art. 31 der TVerf von 1982), TVerf von 1961, a.a.O., S. 134.

³¹ Ciftçi/Binark, a.a.O., S. 523 f.

II. Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt TRT

1. Allgemeines

Wie in vielen Ländern wurde der Hörfunk auch in der Türkei zuerst in Form einer privaten Rundfunkanstalt gegründet³². Die erste Rundfunksendung in der Türkei wurde im Jahr 1927 in Ankara und Istanbul durch französische Gesellschaften ausgestrahlt³³. Die rechtliche Grundlage bot das Gesetz über Telephon und Telegraphie (Gesetz Nr. 406 vom 21.2.1924), das den ersten Text zur Regelung der Informationsübermittlung durch Hertzische Wellen enthielt. Neben den französischen Gesellschaften übertrug die Regierung das Recht zur Aufstellung und Inbetriebnahme des ersten türkischen Senders am 8.9.1926 auf zehn Jahre einer privaten Firma, der Türk Telsiz Telefon A.Ş. (Türkische Drahtlose Aktiengesellschaft, TITAS). Das erforderliche Kapital der Gesellschaft wurde von der türkischen Bank Türkiye İş Bankası (Türkische Arbeitsbank) bereitgestellt³⁴. Auch die Post war daran beteiligt. Die TITAS konnte danach im Jahr 1927 „Radio Istanbul“ und dann „Radio Ankara“ gegen eine jährliche Lizenzgebühr betreiben. Sie war nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 406 „im Namen der Post“ tätig und wurde durch Empfangsgebühren finanziert. Die Gesellschaft wurde durch einen Kommissar kontrolliert, der von den Generaldirektoren der Post ernannt wurde. Da sich bereits 1933 die beiden Sender als ungenügend erwiesen, wurde das Regierungs-

³² Zur Entwicklung des Rundfunks in der Türkei: Neşe Erkelli Kızıl, İletişim Özgürlüğü ve Medya'da Oto-Kontrol (Kommunikationsfreiheit und interne Kontrolle der Medien), Istanbul 1998, S. 165 ff.; Sacide Vural, Kitle İletişiminde Denetim Stratejileri (Die Aufsichtsstrategien über die Massenkommunikation), Ankara 1994, S. 103 ff.; Taşer, a.a.O., S. 36 ff.; Özden Çankaya, Dünden Bugüne Radyo ve Televizyon (Rundfunk von gestern bis heute), S. 2 ff.; Uygur Kocabaşoğlu, Şirket Telsizinden Devlet Radyosuna (Vom privaten Funksender zum staatlichen Radio), Istanbul 1997, S. 9 ff.

³³ Taşer, a.a.O., S. 36; Çankaya, a.a.O., S. 2; Kocabaşoğlu, a.a.O., S. 9; Ataysoy, a.a.O., S. 3; Turgut Sevilgen, Entwicklungsgeschichte, Organisation und gegenwärtiger Stand des türkischen Fernsehens unter Berücksichtigung der modernen Türkei, Münster 1979, S. 5; Sermin Tekinalp, Elektronik Kitle İletim ve Değişim (Elektronische Massenkommunikation und Wandel), Istanbul 1990, S. 24.

³⁴ Ünsal Oskay, Toplumsal Gelişimde Radyo ve Televizyon (Radio und Fernsehen im gesellschaftlichen Wandel), Ankara 1978, S. 14.

abkommen vorzeitig außer Kraft gesetzt und die Firma Marconi beauftragt, in beiden Städten drei neue Sender mit hohen Sendeleistungen zu errichten. 1936 übernahm der Staat die Verwaltung dieser Sender und leitete damit die zweite, staatsmonopolistische Phase des türkischen Rundfunks ein, die bis 1964 dauerte.

Die von der Firma Marconi in den Jahren 1937–1938 installierten Sender ermöglichten in Ankara eine Sendung mit 120 kW Leistung, die später „nationaler Rundfunk“ genannt wurde³⁵. Dieser Sender begann seinen Betrieb am 31. November 1938, gleichzeitig wurde die Tätigkeit der französischen Gesellschaft eingestellt. Durch die nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte Inbetriebnahme des 150 kW-Senders Istanbul wurde wegen ihrer wichtigen Rolle der Anteil der Firma Marconi auf 25,3 % erhöht und gleichzeitig mit dem Gesetz Nr. 2927 vom 22.5.1940 die „Generaldirektion der Presse und Veröffentlichung“ wiederum dem Ministerium unterstellt³⁶. Ferner wurde im Jahr 1950 der 100 kW-Sender Ankara errichtet, um Auslandssendungen auszustrahlen³⁷.

Nach dem Militärputsch von 1960 wurde das türkische Verfassungsverständnis von einer freiheitlichen Stimmung geprägt. Daraus zog auch der türkische Rundfunk Nutzen. Die türkische Verfassung von 1961 legte hinsichtlich des Rundfunks fest, daß die „Verwaltung der Rundfunk- und Fernsehanstalten in der Form einer autonomen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ verwirklicht werden sollte (Art. 121 TVerf. von 1961).

Die daraufhin aufgrund eines 1963 von der großen Nationalversammlung verabschiedeten Gesetzes gegründete öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Türkiye Radyo Televizyon Kurumu (TRT) nahm am 1.5.1964 ihren Dienst auf³⁸. Die neue Rechtsform der Anstalt TRT war eine Reaktion auf die sehr willkürliche Behandlung des Rundfunks während der Ära Menderes³⁹. Die Autonomie des Rundfunks

³⁵ Ataysoy, a.a.O., S. 4.

³⁶ Taşer, a.a.O., S. 38.

³⁷ Weitere Informationen bei Kocabaşoğlu, a.a.O.

³⁸ Bülent Çaplı, die Entwicklung des türkischen Rundfunksystems, in: Hans Bredow Institut (Hrsg.), Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 1993/1994, C. S. 241 ff.

³⁹ Muammer Aksoy, Partizan Radyo ve DP (Das militante Radio und die demokratische Partei), Ankara 1960.

wurde – wie in Art. 121 TVerf. von 1961 festgelegt – durch dieses Gesetz konkretisiert. Es wurde vorgesehen, daß alle Hörfunk- und Fernsehübertragungen wirtschaftlich autonomen und unabhängigen Einrichtungen sollten übergeben werden. Die Rundfunkanstalt TRT war somit eine öffentliche, autonome Institution mit juristischem Status; ihre Funktionen waren als die einer öffentlichen Anstalt definiert. Die TRT erhielt das Sendemonopol in der Türkei, in ihren Zuständigkeitsbereich fielen die Installation und der Betrieb sämtlicher Hörfunk und Fernsehstationen⁴⁰.

Von Anfang an bildete jedoch der Begriff der Autonomie ein Problem, was später ausführlich darzulegen sein wird. Am Ende stand die Verfassungsänderung von 1971, die den Begriff der Autonomie mit dem der Unparteilichkeit ersetzte. Die Begriffsdiskussion ist ein Beispiel für die inhärente Schwierigkeit, in einem Land mit einer kurzen Tradition an demokratischem Pluralismus autonome Anstalten wirken zu lassen.

Die erste Fernsehstation nahm am 31. Januar 1968 den Betrieb auf. Sie strahlte zunächst täglich sechs bis sieben Programmstunden aus. Das Programm konnte allerdings aufgrund der geringen Sendeleistung nur innerhalb eines kleinen Gebiets empfangen werden.

Am 12. März 1971 verlangten die Kommandeure der Armee den Rücktritt des Premierministers und seines Kabinetts; der drohende Militärputsch führte zu einer Verfassungsänderung. Diesen Wechsel bekam auch die TRT zu spüren. Viele der in der Verfassung festgelegten Bestimmungen einschließlich derer, die die Autonomie der Rundfunkanstalt garantierten, wurden geändert. In Art. 121 TVerf. wurde die Bezeichnung „autonome juristische Person des öffentlichen Rechts“ durch die Formulierung „unparteiische juristische Anstalt des öffentlichen Rechts“ ersetzt. Diese Änderung hatte erhebliche Konsequenzen. Zwischen 1973 und 1980 wurde die TRT nicht als autonome Anstalt, sondern als unparteiische Anstalt geführt. Die Abhängigkeit der TRT vom Staat war offensichtlich: Innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren wurden sieben Generaldirektoren entlassen⁴¹.

⁴⁰ Vgl. Burhan Kuzu, Tepe, Februar 1992, S. 13 ff. (13).

⁴¹ Çaplı, a.a.O.; Nermin Abadan-Unat, Massenmedien, in: Grothausen (Hrsg.) Handbuch für Südosteuropa, S. 585 f. (584).

Die Verfassung von 1982, die nach dem Militärputsch als ein Versuch zur Demokratisierung angesehen werden kann, stellte eine freiheitliche und pluralistische Struktur der Anstalt nach dem Vorbild der Verfassung von 1961 (gültig bis 1971) in Aussicht. Die neue Verfassung legte auch fest, daß „die Radio- und Fernsehstationen allein durch den Staat gegründet werden, und daß ihre Verwaltung als unparteiische juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts organisiert wird“ (Art. 133 TVerf. von 1982).

Das im November 1983 erlassene Gesetz Nr. 2954, das für die TRT neben dem Gesetz Nr. 3984 von 1994 immer noch in Kraft ist, behielt die Organisationsstruktur der TRT bei. Es wahrte das staatliche Rundfunkmonopol in den Bereichen Errichtung, Management und Betrieb von Rundfunkstationen, übertrug aber die Aufgabe, Rundfunkrichtlinien zu formulieren und sämtliche Hörfunk- und Fernsehübertragungen zu überwachen (einschließlich der Stationen anderer staatlicher Einrichtungen, z.B. des meteorologischen Dienstes und der Polizei), dem neu gegründeten Hohen Radio- und Fernsehrat (RTYK). Den überwiegenden Teil der zwölf Mitglieder des RTYK ernannte der Präsident der Republik.

Bis 1986 war der TRT-Fernsehsender TV-1 der einzige Kanal, der den türkischen Fernsehzuschauern zur Verfügung stand. Am 6. Oktober 1986 ging ein zweiter Kanal, TV-2, auf Sendung. Am 1. Oktober 1989 folgte das zweite Programm mit Schwerpunkt auf Bildungs- und Sportprogrammen. Die Reichweite des zweiten Programms ist allerdings auf die wichtigen Zentren Ankara, Istanbul, Izmir, Eskisehir, Bursa und Izmit begrenzt. Nur einen Tag später als der dritte Kanal startete das Programm GAP TV, welches das südostanatolische Entwicklungsprojekt (GAP) mit Beiträgen zur Entwicklung der Kultur, des Soziallebens, der Bildung und der Moral unterstützen sollte. GAP TV strahlte seine Programme täglich zwischen 14.00 und 17.00 Uhr in 14 Provinzen über die Sender des zweiten Programmes aus. Am 28. Februar 1990 schließlich nahm ein weiterer Kanal, TRT International, seinen Sendebetrieb auf. Dieser Sender richtet sich vor allem an Türken in Europa und Nordafrika. Seit 1992 können auch die türkischen Republiken in Asien über einen transnationalen Satellitenfunk, Avrasya, erreicht werden. Dieses Programm ist vom Atlantischen Ozean bis zur chinesischen Mauer zu empfangen.

Die Rundfunkkanäle, die als binnenplural angesehen werden, unterstehen der Anstalt TRT und haben somit keine eigene Persönlichkeit wie das ZDF oder die ARD; sie haben keine eigenen Rechtsetzungsrechte und bekamen die Programmfreiheit nicht in Aussicht gestellt. Mit anderen Worten sind sie völlig abhängige Filialen der Anstalt TRT.

Was den Finanzbedarf der TRT angeht, so waren die Fernsehbesitzer bis zum 1. Januar 1985 verpflichtet, sich bei der TRT anzumelden. Diese nahm außerdem die Verbrauchssteuern auf Empfangsgeräte ein. Viele Fernsehbesitzer meldeten sich allerdings nicht an und zahlten folglich keine Steuern. Am 1. Januar 1985 wurde ein neues System eingeführt, nach dem eine einmalige Zahlung bereits vor dem Verkauf eines Videorecorders oder eines Fernsehgerätes durch den Hersteller oder Importeur erfolgt.

Bis 1990 war die Anstalt TRT alleiniger Fernsehveranstalter in der Türkei. Anfang März 1990 begann der kommerzielle Fernsehkanal STAR 1⁴² von der Bundesrepublik Deutschland aus per Satellit mit der Ausstrahlung eines türkischsprachigen Programms, der sich eine Gesetzeslücke zunutze machte. Um das Monopol der Anstalt TRT zu sichern, wurde der Kanal zwar innerhalb der Türkei offiziell verboten, aber aufgrund des Drucks der Opposition von lokalen Gemeinden weiterhin terrestrisch übertragen. Nach und nach nahm der illegale Privatsendebetrieb bis zur Abschaffung des Fernsehmonopols am 15. Juli 1993 zu. Insbesondere ab 1992 entstanden mehrere Fernsehsender, um freie und unverhüllte⁴³ Programme auszustrahlen. Ein Sender, der im Dezember 1994 begann, Programme auszustrahlen, nahm besonderen Einfluß auf die Entwicklung der türkischen Rundfunkveranstalter. Nachdem das neue Radio- und Fernsehgesetz am 13. April 1994 in Kraft getreten war, wurde eine Fernsehanstalt mit dem Namen TBMM TV gegründet. Hinter der Abkürzung verbirgt sich die Bezeichnung „Fernsehanstalt der Türkischen Großen Nationalversammlung“.

⁴² Orhan Uğurluoğlu, in: *Yeni Türkiye*, Nr. 11, S. 374 ff. (374).

⁴³ Çaplı, in: a.a.O., S. 241.

Eigentümer ist der Parlamentsvorsitzende⁴⁴. Diese Anstalt berichtet über Sitzungen und Tagungen im Parlament.

Mit der Abschaffung des Monopols am 8. Juli 1993 wurden die Errichtung und der Betrieb des privaten Rundfunks auf eine legale Ebene gestellt. Private Rundfunkanstalten bestanden aber schon lange vor der Abschaffung des Monopols nach Art. 133 TVerf. Die Zeit zwischen dem 8. Juni 1993 und dem 13. April 1994 war eine merkwürdige Zeit, da die Gründung privater Rundfunkanstalten erlaubt war, aber noch keine gesetzlichen Regelungen bestanden. Gewalt und Sex wie auch Verletzungen der Privatsphäre waren für die privaten Rundfunkanstalten auf diese Weise Routine geworden; dieser Zeitraum war für die Zuschauer schockierend⁴⁵.

Aufgrund dessen wurde das Gesetz ohne ausführliche Debatte am 13. April 1994 verabschiedet⁴⁶. Deshalb wird in der Literatur der Inhalt des Gesetzes immer noch diskutiert⁴⁷. Für die TRT hat das Gesetz zahlreiche Verpflichtungen mit sich gebracht. Seitdem sind für die TRT zwei Gesetze in Kraft, nämlich das TRT-Gesetz von 1983 (Gesetz Nr. 2954) und das Gesetz von 1994 (Gesetz Nr. 3984). Bei der Veranstaltung ihrer Programme muß die TRT deshalb immer beide Rundfunkgesetze im Auge behalten.

2. Autonomie der öffentlich-rechtlichen Anstalt TRT

Um die vom Gesetzgeber gegebenen Aufgaben objektiv, unparteiisch und tüchtig wahrnehmen zu können, wurde in der türkischen Verfassung von 1982 einigen juristischen Personen des öffentlichen

⁴⁴ Das Parlament ist dem Staat zuzurechnen, Özcan, a.a.O., S. 133 ff. Unumstritten ist, daß es gegen das Autonomiegebot der Verfassung nach Art. 133 TVerf. verstößt. Denn diese Anstalt ist im Ergebnis ein Staatsrundfunk.

⁴⁵ Jale Sarmaşık, in: *Marmara İletişim Dergisi*, Bd. 6, 6. April 1994, S. 119 ff. (119); Emir Turam, in: *Turam (Hrsg.)*, 2000'li yıllara doğru Türkiye'de TV, Istanbul 1995, S. 10.

⁴⁶ Aysel Aziz, *Radyo ve Televizyon, Yasal Düzenlemeler (Radio und Fernsehen, gesetzliche Normen)*, Ankara 1995, S. VI; Erdal Önay, in: *Türkiye Kültür ve Sanat Yıllığı 1995*, S. 368 ff. (368). Daher wird es Reaktionsgesetz (Tepki Yasası) genannt.

⁴⁷ Vgl. Aziz; Can; Karaca; Müftüoğlu; Vuran u.a., in: *Yeni Türkiye*, S. 12, *Medya Özel sayısı*.

Rechts Autonomie eingeräumt. Die verfassungsrechtlich gewährleisteten autonomen Anstalten sind folgende: nach Art. 130 TVerf. die Universitäten und Hochschulen, nach Art. 133 TVerf. die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt TRT sowie nach Art. 135 TVerf. die berufsständischen Vereinigungen und die Hohe Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte⁴⁸. Damit hat der Gesetzgeber juristische Personen des öffentlichen Rechts geschaffen, die mit eigener Initiative, unabhängig vom Staat und von staatlichen Einflüssen, Aufgaben wahrnehmen dürfen, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind. Diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts nehmen die ihnen gestellten Aufgaben ohne negative Einflüsse seitens der politischen Macht und ohne eine Kontrolle durch die zentrale Verwaltung wahr⁴⁹.

Der Begriff der Autonomie der Rundfunkanstalt TRT wurde erstmals in Art. 121 TVerf. von 1961 niedergeschrieben, aber mit der Verfassungsänderung von 1971 als Gefahr für die staatliche Verwaltung angesehen und demzufolge durch den Begriff der Unparteilichkeit ersetzt. Die türkische Verfassung von 1982 wagte nicht, die Autonomie der TRT wiederherzustellen; statt dessen wurde der Begriff der Unparteilichkeit der TRT bis zur Verfassungsänderung von 1993 beibehalten. Mit der Abschaffung des Monopols der TRT wurde ihre verfassungsrechtliche Autonomie als juristischer Person des öffentlichen Rechts wieder anerkannt; nunmehr besitzt die TRT die verfassungsrechtliche Autonomie nach Art. 133 Abs. 2 TVerf. Das TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) kennt jedoch das Autonomiegebot der TRT immer noch nicht. Nach der Abschaffung des Monopols hätte das TRT-Gesetz mit der neuen verfassungsrechtlichen Regelung in Einklang gebracht werden müssen, wurde aber immer noch nicht geändert⁵⁰.

Bevor auf die Formen der Autonomie der TRT eingegangen wird, muß zunächst erörtert werden, was unter dem Begriff der Autonomie in der türkischen Rechtsordnung verstanden wird.

⁴⁸ Christian Rumpf, *Das türkische Verfassungssystem*, Wiesbaden 1996, S. 100 ff.; Çiftçi, *Türkiye'de Radyo ve Televizyon Yayıncılığında Çoğulcu Sistem Geçişin Hukuki Yönü* (Der juristische Aspekt der Wende des türkischen Rundfunks zum pluralistischen System), Ankara 1993, S. 62.

⁴⁹ Çiftçi, a.a.O.

⁵⁰ In der Literatur sind diesbezüglich öfter Beschwerden zu hören; vgl. Interview mit Özilhan, *TRT Radyo Televizyon Aylık Haber Dergisi*, Juni 1998, S. 109, S. 17.

Die türkische Rechtsprechung konnte trotz der Urteile des Verfassungsgerichts⁵¹ und des Staatsrates⁵² bezüglich der Autonomie der TRT den Rahmen und den Umfang sowie die praktische Durchführung des Begriffs der Autonomie nicht feststellen. Zwei Entscheidungen des Verfassungsgerichts erscheinen erwähnenswert.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts von 1966⁵³ über Universitäten kann man zunächst analog für die TRT anwenden.

Die Rundfunkanstalt TRT und die Universitäten werden im Gegensatz zu den deutschen Universitäten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowohl in der türkischen Verfassung von 1961 als auch in der türkischen Verfassung von 1982 im Kapitel der Exekutive behandelt⁵⁴. Dies zeigt, daß der Gesetzgeber für die Universitäten und die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt eine unmittelbare Staatsverwaltung annimmt. Jedoch sind sie nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts trotz der Regelung des Art. 112 Abs. 1 TVerf. von 1961 (und auch des Art. 123 Abs. 1 TVerf. von 1982), wonach die Verwaltung in Aufbau und Aufgaben eine Einheit sei, von der Verwaltung getrennt zu beurteilen und nicht als unmittelbare Staatsverwaltung anzusehen⁵⁵.

Ferner seien die Universitäten (analog die Rundfunkanstalt TRT) nach Art. 112 Abs. 1 S. 1 TVerf. von 1961 (Art. 123 Abs. 1 TVerf. von 1982) keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Staatsverwaltung gegründet werden könnten, denn die von der Verfassung vorgesehenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürften nach Art. 123 Abs. 3 TVerf. nur durch Gesetz oder aufgrund einer durch Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Kompetenz gegründet werden⁵⁶. Diese Regelung der türkischen Verfassung gebe zwar dem Gesetzgeber die Befugnis, nach seiner Vorstellung juristische Personen des öffentlichen Rechts zu gründen und sie mit Aufgaben zu betreuen;

⁵¹ AMKD 6, 278 ff.

⁵² AMKD 3, 281 ff.

⁵³ AMK vom 04.02.1966, E 965/32, K 1966/3, in: RG: 8/6/1966 – 12317 f.

⁵⁴ Vgl. Gören, a.a.O., S. 451 f., für die türkische Verfassung von 1961; Kocahasanoglu, a.a.O., Art. 120 und Art. 133 TVerf von 1982.

⁵⁵ Vgl. Sait Güran, *İfade Hürriyeti Üzerinde İdarenin Yetkileri* (Die Befugnisse der Verwaltung gegenüber der Meinungsfreiheit), Istanbul 1969, S. 450.

⁵⁶ Art. 123 Abs. 3 TVerf.

jedoch gelte für sie Art. 130 TVerf. nicht⁵⁷. Art. 130 TVerf. (bzw. Art. 120 TVerf. von 1961) habe die Befugnisse des Gesetzgebers begrenzt; danach würden die bei der Gründung einer Universität einzuhaltenden Regelungen als verfassungsrechtliche Grundsätze festgestellt. Diese Ausnahmeregelung ist wegen der starken Parallelen unbestritten auch für die Rundfunkanstalt TRT anzuwenden⁵⁸.

Außerdem führt das türkische Verfassungsgericht weiter aus, daß die Autonomie das freie Handeln in bestimmten Grenzen erfordere⁵⁹. Art. 120 TVerf.⁶⁰ gewähre den Universitäten lediglich die Autonomie im administrativen und wissenschaftlichen Bereich, d.h. die Universitäten sollten zunächst als im Rahmen des Gesetzes mit administrativen Kompetenzen ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts gegründet werden. Der Gesetzgeber dürfe auch diese Grenzen nicht nach seinem Ermessen bestimmen. Er müsse bei ihrer Festlegung auf den Grundsatz der Selbstverwaltung Rücksicht nehmen. Die Verordnungen des Staates oder der staatlichen Stellen dürften nicht mit der administrativen Autonomie der Universitäten unvereinbar sein.

In seiner späteren Entscheidung wiederholt das Verfassungsgericht die gleichen Grundsätze. In der Entscheidung wird die Satzungsautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TRT behandelt^{61,62}.

Dementsprechend führt das Verfassungsgericht aus: Der Schutz der Information und die freie Bildung einer öffentlichen Meinung seien bei der Begründung der Autonomie des Rundfunks als Ziel gesetzt worden. Durch diesen Absatz werde der Rundfunk mittelbar dem Staat unterworfen⁶³. Nach Art. 121 TVerf. von 1961 habe der Gesetzgeber die Pflicht, das Rundfunkwesen in Form einer autonomen juristischen Person des öffentlichen Rechts durch Gesetz zu regeln. Nach Art. 112 TVerf. von 1961 könne eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gegründet werden. Danach könne

⁵⁷ Art. 120 TVerf von 1961.

⁵⁸ Güran, a.a.O.

⁵⁹ RG: 8/6/1966 – 12317; vgl. Güran, a.a.O., S. 450.

⁶⁰ Art. 130 TVerf von 1982.

⁶¹ AMKD 6, 278 ff.

⁶² Ausführlich, Özcan, a.a.O., S. 86 ff.

⁶³ AMKD 6, 278 ff. (279).

der Gesetzgeber autonom juristische Personen des öffentlichen Rechts gründen und ihnen bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten gewähren. Dabei müsse sich der Gesetzgeber so verhalten, daß die Autonomie und die Unparteilichkeit des Rundfunks nicht gefährdet würden. Sonst würde gegen Art. 8 TVerf. von 1961 verstoßen, der den Satz enthalte, daß Verfassungsrecht niederrangiges Recht breche⁶⁴.

Nach diesen Ausführungen ist es verständlich, daß das Verfassungsgericht den Begriff der „Autonomie“ im Sinne einer Selbstverwaltung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts frei von staatlichen Eingriffen auslegt.

Auch in der älteren Literatur wurden der Begriff der Autonomie und ihr Umfang diskutiert⁶⁵. Dabei ging es um die Frage, wie die Beziehung autonomer Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Staat oder zu den staatlichen Stellen sein soll.

Onar, ein Verwaltungsrechtler aus den sechziger Jahren, führte dazu aus, man habe vom Technischen her wegen der Sondersituation des Rundfunks die Dezentralisation als nicht ausreichend angesehen⁶⁶. Deswegen sei der Rundfunk unter verfassungsrechtlichem Schutz außerhalb der verwaltungsrechtlichen Hierarchie belassen worden. Er bleibe von staatlicher Bevormundung frei. Er unterscheide sich von anderen Dezentralisationskörperschaften des öffentlichen Dienstes. Er sei eine unparteiische, unabhängige und autonome Körperschaft und stehe außerhalb jeder staatlichen Hierarchie. Er habe das Recht, die im Gesetz festgelegten Aufgaben nach eigenem Gutdünken zu erfüllen⁶⁷. Diese Unabhängigkeit erstrecke sich auf alle Gebiete des Rundfunks. Die Verwaltungs-, Aufsichts- und Durchführungsorgane blieben jedem Einfluß entzogen. Innerhalb der allgemeinen Sendegrundsätze sei die TRT Inhaberin der Sendungsautarkie, Besitzerin und Verfügungsberechtigte über die Anlagen und administrativ unabhängig. Alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts seien nach dem

⁶⁴ AMKD 6, 278 ff. (280).

⁶⁵ Sıddık Sami Onar, *İdare Hukukunun Umumi Esasları* (Die allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts), Bd. I, Istanbul 1966 S. 887 ff., Güran, a.a.O., S. 448 ff.

⁶⁶ Onar, a.a.O., S. 887.

⁶⁷ A.a.O.

Dezentralisationsprinzip der Exekutive unterworfen. Nur dem Rundfunk sei neben den Universitäten eine weitgehende Autonomie gewährleistet. Um diese Autonomie faktisch zu untermauern, müßten auch die Organe in einem repräsentativen Querschnitt aus allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen zusammengesetzt sein⁶⁸.

Diese Ansicht von Onar wurde in der Literatur stark kritisiert. Güran vertritt die Meinung, daß der Auffassung, wonach sich die als dezentralisierte Körperschaften gegründeten autonomen Anstalten des öffentlichen Rechts völlig außerhalb der Staatsverwaltung der türkischen Republik befänden, entgegenzutreten sei⁶⁹. Es sei einleuchtend, daß die außerhalb der Verwaltung befindlichen Einrichtungen auch nicht der Legislative oder der Judikative angehören könnten. Sind also, so fragt er, die autonomen Einrichtungen neben der Exekutive, der Legislative und der Judikative eine vierte Gewalt? Solche Einrichtungen entsprächen weder dem Wortlaut noch dem Geist noch dem System der türkischen Verfassung⁷⁰.

Nach Güran müssen die autonomen Einrichtungen mit der Exekutive in Korrelation stehen. Der Grad dieser Wechselbeziehung bestimme die Autonomie. In diesem Zusammenhang sei die Autonomie administrative Unabhängigkeit und Selbstverwaltung in den von der Verfassung festgelegten Grenzen. Demzufolge bedeute Autonomie nicht eine Selbstregierung, die gänzlich außerhalb der Staatsverwaltung stehe, als wäre sie eine vierte Gewalt; kurz gesagt: Autonomie bedeute nicht Unabhängigkeit. Das Institut der Autonomie lehne aber eine Hierarchiekontrolle oder klassische Verwaltungskontrolle ab⁷¹. Bei den unter hierarchischen Verhältnissen stehenden Einrichtungen kann von Autonomie keine Rede sein, und auch eine klassische Verwaltungsaufsicht begrenzt die Autonomie in erheblichem Maße. Autonomie bedeutet Selbstverwaltung der Einrichtungen, die sich außerhalb der zentralen Verwaltung befinden und somit lediglich der Rechtsaufsicht der zentralen Verwaltung unterliegen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Verwaltungsaufsicht soll kein

⁶⁸ Onar, a.a.O., S. 887.

⁶⁹ Güran, a.a.O., S. 451.

⁷⁰ A.a.O.

⁷¹ Auch K. Ayiter vertritt diese Ansicht, *Anayasanın Özerk Kuruluşları (Autonome Einrichtungen der Verfassung)*, AÜHFD, Cilt XXV, S. 23 ff., S. 50.

Hindernis, keine Begrenzung, keine Einmischung und keine Erschwerung für die Verwaltung der autonomen Einrichtungen darstellen, sondern lediglich die Verhältnismäßigkeit kontrollieren. Die Verhältnismäßigkeit umfaßt aber nicht die Ausrichtung der Programme, die Bestimmung und Beaufsichtigung der internen Politik und die Entscheidung über die Zusammensetzung der internen Organe der Rundfunkanstalt TRT. Aufgrund dessen kann die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsaufsicht einerseits nicht die Abschaffung der Selbstverwaltung der Rundfunkanstalt und demzufolge der TRT bedeuten; andererseits bedeutet die Autonomie keine außerhalb der Aufsicht der zentralen Verwaltung bzw. der Staatsaufsicht befindliche Unabhängigkeit. Ein anderer Grund, um die Rundfunkanstalt TRT unter der Aufsicht der zentralen Verwaltung und des Parlamentes zu belassen, ist ihre unparteiische Sendung. Die Autonomie kann als Grund für die unparteiische Sendung betrachtet werden.

Der Versuch im Schrifttum, den Begriff der Autonomie zu definieren, wird mehrheitlich auf das Verhältnis einiger öffentlicher Einrichtungen zum Staat gestützt. Diese Definitionen erscheinen zusammengefaßt als „Selbstverwaltung“, als „Handlung innerhalb bestimmter Grenzen“ und „unter der begrenzten Staatsaufsicht liegend“⁷². Daher vertritt Ataysoy die Auffassung, diese Definitionen zögen das Satzungsrecht der autonomen Einrichtungen nicht in Betracht⁷³. Jedoch gewährt sowohl Art. 113 TVerf. als auch Art. 124 TVerf. autonomen Einrichtungen, für ihren eigenen Bereich Satzungen zu erlassen⁷⁴. § 62 TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) regelt auch das Satzungsrecht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TRT⁷⁵. Daher ist die Auffassung von Ataysoy abzulehnen.

Die Definitionsversuche des Begriffes der Autonomie in der neueren Literatur füllen die Lücken der älteren Literatur aus. Taser z.B. definiert den Begriff der Autonomie so: Der Begriff der Autonomie bedeute in erster Linie, bei der Programmgestaltung, Verwaltung und im finanziellen Bereich von der politischen Macht unabhängig zu sein;

⁷² Z.B.: Ayiter, a.a.O., S.42.

⁷³ A.a.O., S. 113.

⁷⁴ Vgl. für das Gesetz von 1971 (Gesetz Nr. 359) Ayiter, a.a.O.; er stellt die Lage der TRT dar.

⁷⁵ Ferner regelt § 33 TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 359) diese Befugnis.

unmittelbare und mittelbare Unabhängigkeit von den außerhalb des Rundfunks befindlichen gesellschaftlichen Gruppen; nicht nur eine Meinung darzustellen, sondern das Zu-Wort-Kommen aller wesentlichen kulturellen und politischen Meinungen; die Unparteilichkeit einer Rundfunkanstalt bei politischen Problemen müsse außerhalb der hierarchischen Kontrolle der politischen Macht liegen. Das heißt, so fährt Taser fort, Zweck und Existenzgrund der Autonomie sei die Unparteilichkeit, Objektivität und Gleichheit bei der öffentlichen Aufgabe⁷⁶.

Ferner vertritt İlal die Ansicht, die Autonomie des Rundfunks erfordere nicht, daß er als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert werde⁷⁷. Autonomie sei vielmehr ein Mittel zum Schutz der autonomen Einrichtung vor der politischen Macht innerhalb ihres Aufgabenbereiches zum öffentlichen Interesse. Einer der wichtigsten Aspekte der Autonomie sei die Unabhängigkeit von der Regierung (bzw. Verwaltung)⁷⁸.

In sämtlichen demokratischen Rechtsstaaten würden ferner die Autonomie und die Unparteilichkeit des Rundfunks in bezug auf die Funktion des Rundfunks bei der öffentlichen Meinungsbildung als erforderliche und unverzichtbare Eigenschaften der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angesehen⁷⁹.

Das Prinzip der Unparteilichkeit sei ferner ein Merkmal der Objektivität. Der Begriff der Objektivität bedeute die Fähigkeit, unabhängig von Vorurteilen und persönlichen Gedanken Probleme und Ereignisse frei zum Ausdruck zu bringen⁸⁰.

Letztlich scheint es auch in diesem Zusammenhang lohnend zu sein, die Aktivitäten darzustellen, die vom Verfassungsgericht als Verstoß gegen das Autonomiegebot angesehen werden. Die Einstellung und Entlassung des Personals und des Leiters der autonomen Einrichtung durch die politische Macht stelle sich als Verstoß gegen das Autonomiegebot dar. Die politische Macht habe dadurch mittelbar und

⁷⁶ Taser, a.a.O., S. 137.

⁷⁷ İlal, a.a.O., S. 88.

⁷⁸ M. Tali Öngören, *Milliyet Sanat Dergisi*, Nr. 54, 1982.

⁷⁹ Akin Beşiroğlu, *TRT Yayıncılık ve Haberleşme Dergisi*, Sy. 6, S. 13.

⁸⁰ Beşiroğlu, a.a.O.

unmittelbar eine Möglichkeit zur Einmischung in die Angelegenheiten der Rundfunkanstalt, da sich das von der politischen Macht eingestellte Personal bzw. der von der politischen Macht eingestellte Leiter wie Vertreter der politischen Macht verhielten und deren Interesse schützten. Dies verstoße daher auch gegen die Unparteilichkeit der Anstalt⁸¹.

Daraus ergibt sich, daß auch das türkische Verfassungsgericht andeutungsweise das Gebot der Staatsferne des Rundfunks für die Rundfunkanstalten für bedeutend hält und als unverzichtbar ansieht.

Die Autonomie der Rundfunkanstalt TRT beinhaltet in erster Linie die Selbstverwaltung bzw. administrative Autonomie; auch die Programmautonomie und finanzielle Autonomie sind einzubeziehen, welche abschließend untersucht werden.

a. Administrative Autonomie

Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt TRT ist nach Art. 133 Abs. 2 TVerf. ein autonomes Unternehmen des öffentlichen Rechts. Die Autonomie dient sicherlich in erster Linie zur Sicherung der Funktionen der TRT vor Beeinflussung und Beteiligung seitens der politischen Macht und des Staates. In der Praxis wurde das Bemühen der Regierung, auf die Anstalt Einfluß zu nehmen, durch die administrative Autonomie der Rundfunkanstalt TRT beseitigt.

Die administrative Autonomie bedeutet in erster Linie die Selbstverwaltung der Rundfunkanstalten⁸². Zwar enthält das TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) diesbezüglich keine Regelung; jedoch gewährt das Autonomieverständnis der türkischen Verfassung von 1982 die administrative Autonomie der Rundfunkanstalt TRT.

Art. 133 Abs. 2 TVerf. gewährleistet die Autonomie der Rundfunkanstalt TRT. Darunter versteht man in erster Linie die administrative Autonomie, d.h. die Autonomie bei der Verwaltung der Anstalt⁸³. Im TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) ist auch bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Einstellung des

⁸¹ AYMK. E. 967/37, K. 1968/46, 15.10.1968; RG. 13243, 8.7.1969.

⁸² Taser, a.a.O., S. 149; Çankaya, a.a.O., S. 35; Çiftçi, a.a.O., S. 63.

⁸³ Taser, a.a.O., S. 149; Onar, a.a.O., S. 887.

Direktors die Einhaltung des Prinzips der Unparteilichkeit geregelt⁸⁴. Die administrative Autonomie erfordert zunächst, daß die Organe der Anstalt ohne Einflußnahme und Einmischung des Staates zusammengesetzt werden. Was bei der Rundfunkanstalt TRT problematisch erscheint, ist jedoch die später zu erörternde Zusammensetzung der Organe. Die Forderung der Verfassung nach einer autonomen Strukturierung der Rundfunklandschaft soll den politischen Machteinfluß auf die TRT als juristische Person des öffentlichen Rechts zu eigenen Gunsten verringern.

Ferner hat § 4 TRT-Gesetz von 1964 (Gesetz Nr. 359) die Zahl der staatlichen bzw. politischen Mitglieder im Verwaltungsrat der TRT begrenzt, um die Anstalt vor den Einflüssen des Staates zu schützen⁸⁵. Damit hat das Gesetz ein Beispiel für einen autonomen Rat geschaffen, das im neuen TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) fehlt. Dieses Verständnis ist mit der Abschaffung der Autonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TRT im Jahr 1971 und demzufolge mit dem Erlaß des TRT-Gesetzes (Gesetz Nr. 2954) völlig zerstört worden. Das TRT-Gesetz behält die pluralistische und autonome Struktur der TRT nicht bei. Es dient also dazu, die Rundfunkanstalt TRT dem Staat anzunähern.

Die Sendetätigkeit der Rundfunkanstalten erfordert eine entsprechende Personalstruktur, um den Programmaufträgen nachkommen zu können. Die Autonomie der Rundfunkanstalt TRT erstreckt sich nach Art. 133 Abs. 1 TVerf. auf den Personalbereich.

Die Personalien der TRT fallen nach § 49 TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2659), abgesehen von den Regelungen des § 50 TRT-Gesetz, unter das Regime des Personals der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen. Ferner wird die Einstellung, Entlassung oder Karriere des Personals, wie bei den Beamten, durch den Direktor der Anstalt bestimmt⁸⁶. Daher ist zu verstehen, daß der Staat nur dann Einflußmöglichkeiten auf das Personal hat, wenn es den Direktor beeinflussen kann⁸⁷.

⁸⁴ Vgl. İçel, a.a.O., S. 304.

⁸⁵ Hıfzı Topuz/M.Tali Öngören/Aysel Aziz/M. Önen (Hrsg.), *Yarımın Radyo ve Televizyon Düzeni* (Die Radio- und Fernsehordnung von Morgen), Istanbul 1990, S. 107.

⁸⁶ İçel, a.a.O., S. 332.

⁸⁷ Öngören schildert, wie passiv der Generaldirektor bei der Einstellung von Mitarbeitern der TRT ist, in: *Milliyet Sanat Dergisi*, November 1982.

Die Satzungsautonomie der Rundfunkanstalt TRT zählt ebenfalls zur administrativen Autonomie. Als juristische Person des öffentlichen Rechts steht der TRT nach § 62 TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) eine Satzungsautonomie zu. Demnach wird die Satzung vom Hohen Fernseh- und Rundfunkrat nach § 62 Abs. 1 S. 1 TVerf. in Verweisung auf § 6 TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) vorbereitet und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Ferner werden die Satzungen, die nicht im Aufgabenbereich des Hohen Rates der TRT liegen, vom Intendanten vorbereitet und nach der Zustimmung des Verwaltungsrates im Amtsblatt veröffentlicht.

Daher kann gesagt werden, daß die Satzungsautonomie der TRT nicht vollkommen staatsfern ist. Es verweist nämlich § 62 TRT -Gesetz auf § 6 TRT -Gesetz, wonach der Hohe Radio- und Fernsehrat die Satzung vorbereiten soll; jedoch wurde dieses interne Gremium nach dem Erlaß des neuen Gesetzes (Gesetz Nr. 3984) aufgelöst, und seine Aufgaben wurden auf den Hohen Radio- und Fernsehrat (RTÜK) übertragen, der kein internes Gremium der TRT ist. Kurz gesagt, die Satzungen der Rundfunkanstalt werden von einem externen Gremium vorbereitet, das zur Überwachung der Rundfunkanstalt TRT (wie auch der privaten Rundfunkanstalten) verpflichtet ist. Daher verstößt § 62 Abs. 1 S. 1 TVerf. deutlich gegen Art. 133 Abs. 2 TVerf., weil er die Satzungsautonomie der TRT verletzt, die durch Art. 133 Abs. 2 TVerf. und die Entscheidung des Verfassungsgerichts⁸⁸ geschützt wird.

b. Programmautonomie

Im Zentrum der Autonomie der Rundfunkanstalt steht die Programmautonomie, welche sowohl den Inhalt als auch die Art der Darbietung der Programme betrifft. Zur Programmautonomie gehört ferner die sich regelmäßig in Form des privaten Rechts vollziehende Beschaffung des sendefähigen Materials.

Nach Art. 133 Abs. 2 TVerf. ist die Rundfunkanstalt TRT ein autonomes Unternehmen des öffentlichen Rechts. Dies beinhaltet auch die Programmautonomie der TRT. Demnach fällt unter den Schutz der verfassungsrechtlichen Autonomie sowohl die Programmherstellung als auch die nach der Ausstrahlung vorgenommene weitere Verwertung

⁸⁸ AMKD 6, 278 ff.

eigener Produktionen. Der Staat oder die politische Macht darf darauf keinen Einfluß ausüben.

Der Einfluß des Staates auf die Programmgestaltung stellt die größte Gefahr für die TRT dar, weil diese Einflußversuche in der Praxis sehr verbreitet sind⁸⁹. Jeder, der die politische Macht vertritt, versucht die Rundfunkpolitik der TRT zu beeinflussen, z.B. der Staatspräsident⁹⁰, der Nationale Sicherheitsrat usw. Die Einmischung in die Programmherstellung muß nicht unbedingt direkt ausgeübt werden; wenn das Personal oder die Mitglieder der internen Organe von den Regierenden gewählt werden, werden auch dadurch Möglichkeiten eröffnet, das Programm zu beeinflussen⁹¹.

Die Regelung des Art. 133 TVerf. gewährt der TRT bei der Herstellung und Sendung der Programme und Nachrichten, unabhängig von der hierarchischen Kette des politischen Machtapparates, die Befugnis, in eigener Verantwortung ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. Wenn die Inhalte der Programme durch das eigene Personal der Anstalt gestaltet werden, bedeutet dies, daß der Staat bei der Herstellung eines Programms keine Befugnis hat, die Äußerung einer Meinung oder die Sendung eines Ereignisses von der Rundfunkanstalt zu verlangen⁹². Kurz gesagt, die Programmautonomie beinhaltet die Beschränkung des staatlichen Einflusses auf die Rundfunkanstalt bezüglich der Programme⁹³. Ferner ist die Entscheidung, ob eine Meldung weggelassen oder gesendet wird, oder sogar, an welcher Stelle sie in einer Nachrichtensendung zur Meinungsbildung plaziert wird, in den Begriff der Programmautonomie einzubeziehen. Außerdem sind hier auch Unterhaltungs- und Musiksendungen zuzuordnen. Das Sendeprogramm

⁸⁹ Ahmet İmancer, in: Ege Üniversitesi İletişim Fakültesi Dergisi Jahrgang 7, Bd. 6, S. 95 ff. (97). Er schildert ferner, welche Regierung die TRT mehr ausgenutzt und dadurch ihre Einflußbereiche erweitert und die Öffentlichkeit somit beeinflusst habe.

⁹⁰ Zwar wurde in der Literatur ständig diskutiert, ob der Generaldirektor der TRT vom Staatspräsidenten gewählt werden soll, weil dieser unparteiisch und neutral sei; vgl. Öngören, Milliyet Sanat Dergisi vom 1. August 1982, S. 35. Dem ist jedoch entgegenzutreten, weil der Staatspräsident vom Parlament und demzufolge von der regierenden Partei oder den regierenden Parteien gewählt wird. M.E. geht es gegen die Natur des Menschen, unparteiisch zu sein.

⁹¹ Taşer, a.a.O., S. 147.

⁹² Taşer, a.a.O., S. 148.

⁹³ A.a.O.

des Rundfunks ist daher als einheitliche Veranstaltung zu sehen, die im Ganzen dem Schutz der Programmautonomie unterliegt⁹⁴.

Kurz zusammengefaßt bedeutet die Programmautonomie in erster Linie die staatsunabhängige Programmherstellung oder Programm-nicht-herstellung. Von der Programmautonomie kann vor allem dann gesprochen werden, wenn die Rundfunkanstalten vom Staat mit technischen und finanziellen Möglichkeiten ausgestattet sind.

Daher stellt sich die Frage, ob bei der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TRT als Folge der gesetzlichen Regelungen eine Programmautonomie vorliegt.

Der Verwaltungsrat als das höchste Entscheidungs- und Verwaltungsorgan ist mit der Befugnis ausgestattet, hinsichtlich der technischen, personellen, finanziellen und sonstigen Aufgaben des Instituts TRT die Grundsätze und Grundziele festzulegen und diesbezüglich Entscheidungen zu treffen. Aufgrund dessen obliegt dem Verwaltungsrat die Durchführung und Beaufsichtigung der nach § 4 TRT-Gesetz festgestellten Aufgaben.

In den Regelungen der Sendungen nach §§ 17 ff. TRT-Gesetz sind aber einige Eingriffe in die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates zu erblicken.

Es muß zunächst betont werden, daß Art. 10 und 31 TVerf. die Regelung des § 4 TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954), wonach bei der Nutzung der Anstalt das Gleichheitsprinzip eingehalten werden müsse, in den Vordergrund stellt. Bei der Untersuchung der Eingriffe in die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates bezüglich der Sendungen müssen auch diese Grundsätze in Betracht gezogen werden; diese Paragraphen stellen nämlich gleichzeitig einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip dar⁹⁵.

Nach § 18 TRT-Gesetz müssen die Sendungen der Regierung in eigener Verantwortlichkeit der Regierung ausgestrahlt werden. Ferner ist die TRT nach § 19 TRT-Gesetz verpflichtet, die infolge eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung in Kraft gesetzten und unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgten Verlautbarungen der Regierung auszustrahlen.

⁹⁴ A.a.O.

⁹⁵ İlal, a.a.O., S. 102.

Ferner regelt § 22 TRT-Gesetz die Sendezeiten der politischen Parteien während des Wahlkampfes. Demnach haben die an der Wahl teilnehmenden Parteien das Recht, ihre Auffassungen durch den Rundfunk kundzutun. Dies eröffnet der regierenden Macht eine Möglichkeit des Einflusses auf Sendungen bzw. der Verletzung der Programmautonomie. Außerdem verstößt es gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Unparteilichkeit der Anstalt TRT, weil das Wahlgesetz den regierenden Parteien größere Möglichkeiten einräumt, ihre Auffassung auszusprechen⁹⁶.

Weiterhin haben der Ministerpräsident oder der vom Ministerpräsidenten verpflichtete Minister gem. § 23 Abs. 1 TRT-Gesetz das Recht, eine Nachricht oder Sendung aus Gründen der nationalen Sicherheit, wenn es öffentlich erforderlich ist, zu verbieten. Sie dürfen nach § 23 Abs. 2 TRT-Gesetz die Nachricht oder Sendung auch mündlich verbieten unter der Voraussetzung, daß später die Begründung schriftlich nachgeholt wird. Dies räumt der Regierung die Macht ein, Sendungen jederzeit zu verbieten. Man kann nämlich den Begriff der nationalen Sicherheit nicht präzise definieren⁹⁷. Auch wenn er definierbar wäre, verstoßen sowohl § 23 Abs. 1 TRT-Gesetz als auch § 23 Abs. 2 TRT-Gesetz gegen Art. 31 TVerf. und Art. 133 Abs. 2 TVerf..

Schließlich besagt § 24 TRT-Gesetz, daß die Grundsätze der Sendungen, die die Außenpolitik des Staates betreffen, vom Außenministerium bestimmt werden. Dies ist als unmittelbare Einmischung in die Angelegenheiten einer autonomen Anstalt anzusehen. Daher verstößt Art. 24 TRT-Gesetz offen gegen Art. 133 Abs. 2 TVerf. bzw. gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Programmautonomie.

c. Finanzautonomie

Die TRT ist nach Art. 133 Abs. 2 TVerf. ein autonomes wirtschaftliches Unternehmen des öffentlichen Rechts. Dieses Autonomiegebot der TRT schließt auch die Finanzautonomie ein⁹⁸. Die

⁹⁶ A.a.O., S. 100.

⁹⁷ Bülent Tanör bezeichnet den Begriff der nationalen Sicherheit als politischen Begriff: Die Menschenrechtsprobleme in der Türkei, S. 120.

⁹⁸ Ataysoy, a.a.O., S. 142 ff.; Taser, a.a.O., S. 151 ff.

Finanzautonomie kann daher nicht getrennt von dem durch Art. 133 TVerf. anerkannten Autonomiegebot betrachtet werden. Die von dem Gesetzgeber der Rundfunkanstalt TRT auferlegten öffentlichen Aufgaben können nur dann wahrgenommen werden, wenn ihre Finanzierung unabhängig vom Staat sichergestellt ist. Darunter versteht man jedoch keine bestimmte Finanzierungsart der Anstalt, sondern sie muß funktionsgerecht finanziert werden.

Anders ausgedrückt, kann von einer Autonomie der TRT nur dann gesprochen werden, wenn die Herstellung der Programme unabhängig von staatlichen Finanzmitteln verwirklicht werden kann⁹⁹. Wenn die wirtschaftlichen Quellen vom Staat abhängig sind, kann von einer Finanzautonomie keine Rede sein.

Die finanziellen Quellen der TRT bestehen, aus den Rundfunkgebühren, einem Anteil von 2 % an den Erträgen der Stromanbieter und anderen finanziellen Quellen wie Zinsen usw.^{100 101}.

Eine andere Finanzierungsquelle, die besonders bezüglich der Autonomie der TRT von Bedeutung ist, ist nach § 36 Abs. 2 TRT-Gesetz und § 2 Abs. 1 b TRTGK (Gesetz zur Finanzierung der TRT) der Zuschuß aus dem Gesamthaushalt des Staates. Demnach wird das jährliche Finanzierungsdefizit¹⁰² der Anstalt durch den Gesamthaushalt ausgeglichen. Zwar hat die TRT wegen des Autonomiegebots einen Anspruch gegen den Staat auf Gewährleistung der Finanzierung, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können¹⁰³; es ist aber die Höhe der Finanzierung nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, was dem Staat Einflußmöglichkeiten gibt. Dies ist bedenklich, weil durch die parlamentarische Regierungsform die Regierungspartei oder die

⁹⁹ Taşer, a.a.O., S. 151.

¹⁰⁰ Ausführlich, Özcan, a.a.O., S. 334 ff.

¹⁰¹ Dieser Anteil war bis zum 22. Februar 2003 3,5 %. Vgl., <http://www.aksam.com.tr/arsiv/aksam/2003/02/24/ekonomi/ekonomi4.html> vom 13. April 2003. Er wurde mit einem Ministerratsbeschluss vom 22.1.2003 mit der Beschlussnummer 2003/5201 auf 2 % gestiegen. Es fragt sich nun, wie es möglich ist, mit einem Ministerratsbeschluss die gesetzliche Regelung (Art. 4 Buchstabe c) TRTGK) umzugehen. Daher verstößt der Beschluss gegen das Gesetz zur Finanzierung der TRT mit der Gesetzesnummer 3093.

¹⁰² Çankaya, a.a.O., S. 27.

¹⁰³ Taşer, a.a.O., S. 153.

Regierungsparteien gleichzeitig auch die Mehrheit im Parlament besitzen¹⁰⁴. Bei der Entscheidung über den jährlichen Haushalt hat daher die regierende Partei – auch die anderen Parlamentsparteien – einen Handlungsspielraum, wenn über das Finanzierungsdefizit der TRT gesprochen wird. Diese Finanzierungsquelle verletzt daher offensichtlich das Gebot der Finanzautonomie der TRT nach Art. 133 Abs. 1 TVerf. Da ferner über den Haushalt das Parlament entscheidet, kann man dagegen nur Verfassungsbeschwerde erheben; jedoch hat die TRT keine Aktivlegitimation, um eine Verfassungsbeschwerde zu erheben (Art. 150 TVerf.)¹⁰⁵.

Nach § 34 TRT-Gesetz tritt der jährliche Haushalt der TRT mit Zustimmung des Verwaltungsrates in Kraft. § 36 Abs. 1 TRT-Gesetz bestimmt jedoch, daß das jährliche Haushaltsprogramm der TRT vor der Zustimmung des Verwaltungsrates von dem Finanzministerium und dem Staatsplanungsrat gebilligt werden muß. Dieses Zustimmungsverfahren verletzt offensichtlich die Finanzautonomie der Anstalt, denn die TRT unterliegt damit dem Einflußbereich des Finanzministeriums und des Staatsplanungsrates. Daher verstößt § 36 Abs. 1 TRT-Gesetz gegen Art. 133 Abs. 2 TVerf.

Ferner erfordert die Autonomie des Rundfunks eine funktionsgerechte Finanzierung der TRT¹⁰⁶, weil die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben des Rundfunks lediglich durch eine funktionsgerechte Finanzierung der Anstalt realisiert werden kann. Sie ist aber für den Staat ein mögliches Mittel, um auf die Rundfunkanstalt Einfluß auszuüben. Man kann daher von keiner Autonomie sprechen, solange nicht die Finanzierung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unabhängig vom Staat sichergestellt ist.

¹⁰⁴ Mustafa Erdoğan, *Anayasal Demokrasi (Verfassungsrechtliche Demokratie)*, Ankara 1998, S. 87; Gözübüyük, *Anayasa Hukuku (Verfassungsrecht)*, 6. Auflage, Istanbul 1997, S. 27; Erdoğan Teziç, *Anayasa Hukuku (Verfassungsrecht)*, 3. Auflage, Istanbul 1998, S. 414.

¹⁰⁵ Vgl., Taşer, a.a.O., S. 153.

¹⁰⁶ Ilal, a.a.O., S. 104.

III. Staatsaufsicht über die TRT

Wie in Deutschland unterliegt auch in der Türkei die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt TRT der Staatsaufsicht. Der Umfang der Staatsaufsicht mag verschieden sein; es ist jedoch von Bedeutung, daß die Staatsaufsicht sich nicht auf die alltägliche Verwaltungs- oder Unternehmensaufsicht erstreckt¹⁰⁷. Eine alltägliche Aufsicht über verwaltungsrechtliche Vorgänge und das Unternehmen würde die Autonomie und die Unabhängigkeit der Anstalt verletzen.

Die staatliche Aufsicht über die Rundfunkanstalt TRT zeigt sich im Gegensatz zur deutschen vielfältiger und umfaßt die Aufsicht des Staatskontrollrates¹⁰⁸, die Aufsicht des Oberkontrollrates, der dem Präsidentialministerium untersteht, die Aufsicht des RTÜK¹⁰⁹ und die Aufsicht des Finanzministeriums.

Der Staatskontrollrat kann nach Art. 108 TVerf., um die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu gewährleisten, auf Verlangen des Präsidenten der Republik in allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie in jeder Art von Einrichtung, an denen solche Körperschaften oder Einrichtungen mit mehr als der Hälfte beteiligt sind, in den berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts, in den Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie in den gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen die Aufsicht durchführen.

Unbestritten ist, daß auch die Rundfunkanstalt TRT eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist¹¹⁰. Daher unterliegt sie der Aufsicht des Staatskontrollrates. In der Praxis wird aber die Aufsicht des Staatskontrollrates kaum durchgeführt, es sei denn, es gibt auch in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Vorkommnisse.

¹⁰⁷ Gölcüklü, a.a.O., S. 102.

¹⁰⁸ Topuz, in: Topuz/Öngören/Aziz/Önen, a.a.O., S. 96.

¹⁰⁹ Vural, a.a.O., S. 160 ff.

¹¹⁰ Hafizoğulları/Tarakçıoğlu, in: Ankara Barosu Dergisi, Jahr 55, Nr. 1998/3, S. 14 ff. (18).

Nach Art. 57 des TRT-Gesetzes (Gesetz Nr. 2954) steht die TRT unter der administrativen, wirtschaftlichen und technischen Kontrolle des Oberkontrollrates, der dem Präsidialministerium untersteht^{111 112}.

Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, daß der Oberkontrollrat kein Kontrollrecht über die Rundfunkprogramme der TRT und über die allgemeine Richtung der TRT besitze¹¹³. Eine solche Aufsicht verstoße gegen die Autonomie der TRT und gegen die Sendeunabhängigkeit. Außerdem seien die Aufsichtsbefugnisse des Rates im Gesetz (Gesetz Nr. 440)¹¹⁴ aufgezählt; dies beinhaltet aber keine Kontrollbefugnis über die Anstalt TRT.

Dem ist mit Bedauern entgegenzuhalten, daß § 57 TRT-Gesetz die Kontrollbefugnisse des Oberkontrollrates ausdrücklich regelt und auch in der Praxis durchführt. Ferner wird in § 57 TRT-Gesetz die Aufsicht des Oberkontrollrates als (einzige) unmittelbare Aufsicht angesehen.

Nach § 57 Abs. 2 TRT-Gesetz kann der Ministerpräsident vom Oberkontrollrat die Aufsicht über die Angelegenheiten der TRT verlangen¹¹⁵. Der Oberkontrollrat beaufsichtigt auf Verlangen des Ministerpräsidenten die administrativen, wirtschaftlichen und technischen Bereiche der Anstalt und legt dem Ministerpräsidenten einen jährlichen und halbjährlichen Bericht vor. Wenn der Ministerpräsident es für nötig hält, wird die Anstalt von dem Finanzkontrollrat, der dem Finanzministerium untersteht, kontrolliert¹¹⁶.

Es stellt sich hiernach zunächst die Frage, ob der Oberkontrollrat als staatliches Kontrollorgan angesehen werden kann.

¹¹¹ Auch nach dem alten TRT Gesetz (Gesetz Nr. 359) unterliegt die TRT der Aufsicht des Oberkontrollrates; vgl. Nermin Abadan, in: Die Seminare über die Menschenrechte in der Türkei, Ankara 1970, S. 89 ff. (110).

¹¹² Auch nach Art. 9 Abs. 4 Neu-RTKK steht der RTÜK unter der administrativen, wirtschaftlichen und technischen Kontrolle des Oberkontrollrates. Dies macht den RTÜK definitiv vom Staat noch abhängiger.

¹¹³ Ataysoy, a.a.O., S. 134.

¹¹⁴ Das Gesetz wurde im Jahre 1983 erweitert, jedoch bezüglich des Aufgabenbereiches nicht geändert (Gesetz Nr. 359).

¹¹⁵ Vgl. Gölcüklü, a.a.O., S. 97.

¹¹⁶ Ataysoy vertritt auch diesbezüglich die Auffassung, daß das Finanzministerium aufgrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts keine Aufsicht ausübe. Dies ist auch heute nicht richtig.

Nach § 3 der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft (KHK) (Rechtsverordnungsnr. 72) übt der von den Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einrichtungen wahrgenommene öffentliche Dienst die Gesetzmäßigkeitskontrolle¹¹⁷ durch den Oberkontrollrat aus. Er ist als juristische Person ein Organ des öffentlichen Rechts und besteht aus den Beauftragten, dem Vorsitzenden und 18 Mitgliedern mit den Titeln Oberkontrolleur, Kontrolleur und Hilfskontrolleur.

Der Oberkontrollrat führt nach § 4 KHK folgende Aufgaben durch: Bei den der Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einrichtungen prüft er die Bilanz- und Abschlußrechnungen; er prüft auch, ob sie zu den angegebenen Aktivitäten passen. Er prüft weiterhin, ob die Geschäfte und Aktivitäten den Entwicklungsplänen und -programmen, den zeitgenössischen unternehmerischen Regeln und den Produktivitäts- und Rentabilitätsregeln entsprechen oder nicht¹¹⁸.

Der jährliche Aufsichtsbericht des Oberkontrollrates über die Einrichtungen beinhaltet, wie oben erörtert, finanzielle und administrative Themen, finanzielle Analysen, das Budget des Unternehmens, die finanzielle Lage, Ausgaben, Käufe, Herstellungskosten, die Tätigkeit des Unternehmens, den Bilanzabschluß und die Bilanzrechnungen¹¹⁹. Diese Berichte müssen nach dem Gesetz frühestens im März¹²⁰ des darauffolgenden Jahres abgeschlossen werden; sie müssen gleichzeitig mit der Kontrolle angefangen und spätestens bis Ende Oktober dem Ministerpräsidium vorgelegt werden¹²¹.

Die Mitglieder des Oberkontrollrates werden nach § 11 der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft (KHK) (Rechtsverordnungsnr. 72) vom Ministerrat ernannt. Demnach wird der Vorsitzende des Rates auf Vorschlag des zuständigen Staatsministers und des stellvertretenden Ministerpräsidenten vom Ministerpräsidenten oder auf Vorschlag des zuständigen Staatsministers vom Ministerrat ernannt. Ferner wird nach §

¹¹⁷ M. Sabri Aygüney, *Yeni Türkiye*, Jahr 2, Nr. 14, S. 938 ff. (939).

¹¹⁸ A.a.O.; Sacide Vural, *Radyo TV Kurumlarında Yönetim ve Türkiye'deki Uygulama* (Die Verwaltung und Durchführung bei den Rundfunkgesellschaften), S. 205 f.

¹¹⁹ § 22.

¹²⁰ A.a.O.

¹²¹ § 3 S. 2.

11 Abs. 2 KHK die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag des zuständigen Staatsministers und des stellvertretenden Ministerpräsidenten vom Ministerpräsidenten ernannt; die andere Hälfte der Mitglieder wird auf Vorschlag des Mitgliederrates des Oberkontrollrates – für jede Mitgliedschaft werden zwei Kandidaten vorgeschlagen – vom Ministerrat ernannt.

Daraus ergibt sich, daß der Oberkontrollrat die Fachaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen durchführt. Seinen Aufgabenbereich kann man auf keinen Fall auf die Rechtsaufsicht begrenzen. Andererseits werden die Mitglieder des Oberkontrollrates von der regierenden Partei gewählt. Er beaufsichtigt die Körperschaften und Einrichtungen nach den Direktiven der Regierung¹²². Daher kann die Regierung durch den Oberkontrollrat unbegrenzt Einfluß ausüben.

Ferner genießt dieser von der Regierung abhängige Rat nach der Auffassung mehrerer Autoren Autonomie¹²³. In der Praxis trifft dies aber nicht zu, denn der Rat führt seine Aufgabe nach der Vorgabe des Ministerpräsidenten aus, und seine Mitglieder werden von der Regierung gewählt.

Daher kann zweifellos gesagt werden, daß der Oberkontrollrat ein Kontrolleur der Regierung ist. Da er auch die Rundfunkanstalt TRT beaufsichtigen kann, kann dadurch die Regierung die TRT nicht nur beeinflussen, sondern auch beherrschen. Die Zuständigkeiten des Oberkontrollrates nach § 57 Abs. 1 TRT-Gesetz bringen die Rundfunkanstalt TRT in einen Zustand, welcher dem der von der Exekutive abhängigen Verwaltung entspricht.

Die Zuständigkeit des Oberkontrollrates für die Aufsicht über die TRT wurde sowohl in der Rechtsprechung¹²⁴ als auch im Schrifttum¹²⁵ kontrovers diskutiert. Trotzdem wurde im neuen TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) diese Situation für die TRT nicht geändert. Die Zuständigkeit des

¹²² Abadan, a.a.O., Türkiye'de İnsan Hakları Semineri (Die Seminare über die Menschenrechte in der Türkei), S. 111: Sie meint, die Tätigkeiten des Oberkontrollrates seien als politische Aufsicht anzusehen.

¹²³ Aygüney, a.a.O., S. 940.

¹²⁴ Entscheidung des Staatsrats vom 01.06.1965, vgl. Ayiter, a.a.O., S. 54.

¹²⁵ Ayiter, a.a.O., S. 63 f.

Oberkontrollrates nach § 57 Abs. 1 TRT-Gesetz verstößt explizit gegen das verfassungsrechtliche Autonomiegebot nach Art. 133 Abs. 2 TVerf.

Die Aufsicht des Finanzkontrollrates wird in der Praxis nicht oft durchgeführt. Dieser Rat unterliegt dem Finanzministerium¹²⁶. Der Rat setzt sich meist erst nach der Kontrolle des Oberkontrollrates in Bewegung.

Ein anderes Aufsichtsorgan über die TRT ist der RTÜK. Ihm wurden mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz (Gesetz Nr. 3984) die Aufgaben des internen Gremiums des „Hohen Radio- und Fernsehrates“ übertragen (§§ 5, 6 TRT-Gesetz, Gesetz Nr. 2954). Seine Aufsicht ist eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle. Zwar hat der RTÜK nach dem Radio- und Fernsehgesetz einen enormen Handlungsspielraum, da in diesem Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe vorherrschen. Die TRT wird jedoch in der Praxis vom RTÜK kaum beaufsichtigt. Im neuen Radio- und Fernsehgesetz wurde die Aufsicht über die TRT nicht geändert. Wie in Zukunft die TRT beaufsichtigt wird, bleibt nur dem Ermessen des RTÜK.

Eine andere Aufsichtsmethode ist die unmittelbare Aufsicht des Staates. Die neuen und alten Radio- und Fernsehgesetze ermächtigen das Ministerpräsidium zur Aufsicht.

Zwar wird weder im TRT-Gesetz (Gesetz Nr. 2954) noch im Radio- und Fernsehgesetz (Gesetz Nr. 3984) die Aufsicht eines externen Organs vorgesehen. Das Anhalten der Sendungen kann aber als eine untypische Form der Aufsicht bzw. Kontrolle bezeichnet werden. Nach § 23 Abs. 1 TRT-Gesetz kann der Ministerpräsident oder ein von ihm beauftragter Minister im Falle der Gefährdung der nationalen Sicherheit eine Nachricht oder eine Sendung verbieten. Dagegen wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dieser Artikel ermögliche eine einseitige Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Regierung¹²⁷. Dem ist zuzustimmen, weil dieser Artikel gegen das

¹²⁶ Aygüney, a.a.O., S. 936; Vural, a.a.O., S. 206.

¹²⁷ Muammer Aksoy, in: *Türkiye'de İnsan Hakları Semineri* (Die Seminare über die Menschenrechte in der Türkei), S. 170.

verfassungsrechtliche Gebot der Autonomie nach Art. 133 Abs. 2 TVerf. verstößt¹²⁸.

Daraus ergibt sich, daß die Regierung in vielerlei Hinsicht über Beeinflussungsmittel auf die TRT verfügt. In erster Linie zählen dazu zweifellos die Aufsichtsmittel. Die TRT wird demnach durch verschiedene Organe beaufsichtigt. Die Aufsicht über die TRT stellt sich dabei, wie erläutert, nicht nur als Rechtsaufsicht, sondern auch als Fachaufsicht dar, die insbesondere durch den Oberkontrollrat durchgeführt wird. Dies verletzt einerseits die Rundfunkfreiheit und verstößt andererseits gegen den Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks. Die Anstalt hat kaum ein Mittel, sich dagegen zu wehren¹²⁹.

IV. Würdigung

In der vom zentralistischen Regierungsverständnis¹³⁰ beherrschten Türkei kann man vom Rundfunk als einer nur der Rechtsaufsicht des Staates unterfallenden autonomen Körperschaft oder Einrichtung des öffentlichen Rechts nicht sprechen. Der Staat hat sich bis in die neunziger Jahre das Recht zugesprochen, auf allen Stufen die Grundrechte und Grundfreiheiten aufgrund der Sicherung der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung willkürlich zu beschränken. Aufgrund dieser Tatsache war nicht zu erwarten, daß die Rundfunkanstalt TRT in ihren Belangen vor dem Staat zu schützen ist. Die Freiheitswelle der sechziger Jahre wurde im Jahr 1972 durch einen Militärputsch beendet, um in den neunziger Jahren wieder aufzuerstehen.

Die Rundfunkanstalt TRT ist nach ihrer Struktur keine pluralistische Anstalt, und der staatliche Einfluß bei der Zusammensetzung ihrer Aufsichtsorgane unbestritten. Demzufolge ist sie bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben keine unparteiische Anstalt¹³¹. Sie kann nicht die Meinungen der Öffentlichkeit in voller Breite übermitteln¹³². Die Mitglieder der Organe der Anstalt werden vom

¹²⁸ İlal, a.a.O., S. 100.

¹²⁹ Gölcüklü, a.a.O., S. 102.

¹³⁰ Aysel Aziz, *Yerel Yönetimler ve İletişim (Lokale Verwaltung und Kommunikation)*, Ankara 1993, S. 107.

¹³¹ Aytekin Can, *Yeni Türkiye*, S. 11, S. 281 ff. (382).

¹³² A.a.O., S. 111.

Staat ernannt, die politische Macht beherrscht somit die gesamte Rundfunkanstalt.

Die Aufsichtsorgane der TRT, seien es interne Organe, seien es externe Organe, werden nicht gruppenpluralistisch, unparteiisch und vom Staat unabhängig zusammengesetzt, sondern durch willkürliche Handlungen der politischen Macht ernannt. Dadurch nähert sich die TRT von einem autonomen, unparteiischen und neutralen Rundfunk zu einem abhängigen Staatsrundfunk¹³³. Die Aufsicht des Oberkontrollrates über die Rundfunkanstalt TRT ist eine gesetzliche Aufsicht, der Oberkontrollrat hat jedoch die Zuständigkeit, auch die Fachaufsicht zu betreiben. Das verletzt das Autonomiegebot der Rundfunkanstalt TRT. Ferner beschränkt sich der Einfluß des Staates nicht nur auf die Aufsichtsorgane. Die politische Macht, die Regierung, spricht sich das Recht zu, jederzeit die Anstalt zu kontrollieren und demzufolge die Programmfreiheit zu verletzen¹³⁴.

Andererseits stehen auch die finanziellen Quellen der TRT unter der willkürlichen Kontrolle des Staates. Das primäre Finanzmittel der TRT kann durch die politische Macht erhöht oder verringert werden. Kurz gesagt: Wenn die TRT keine vom Staat unabhängige Finanzquellen hat, kann man nicht von einer Finanzautonomie sprechen.

Als Fazit aus dem Dargestellten ist zu ziehen, daß das verfassungsrechtliche Autonomiegebot der Rundfunkanstalt TRT nach Art. 133 Abs. 1 TVerf. nicht vollkommen erfüllt ist. Mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz wurde auch keine Bestrebung zu einer pluralistischen TRT und zu einem pluralistischen Aufsichtsgremium über die TRT vorgesehen. Der Begriff des Pluralismus muss in der Türkei neu definiert werden und die repräsentative Demokratie muß in der Öffentlichkeit seinen Platz finden, um die wahrhafte Demokratie in der Gesellschaft zu durchzusetzen.

¹³³ Über den heutigen Stand der TRT: Turam, a.a.O., S. 16.

¹³⁴ Z.B. hat der Staatspräsident keine Zuständigkeit, den Direktor der TRT zu beaufsichtigen. Aşık behauptet jedoch, daß sich der Staatspräsident der Türkei in die Angelegenheiten des Direktors so einmische, als gäbe es zwischen dem Staatspräsidenten und dem Direktor eine hierarchische Beziehung; Melih Aşık, in: Hürriyet Zeitung vom 30.06.1999; Metin Toker, in: Milliyet Zeitung vom 06.11.1999.

Am 16. Juni 2002 hat das türkische Verfassungsgericht Art. 3 Neu-RTKK, der Art. 6 Buchstabe a) RTKK änderte, Art. 2 Neu-RTKK, der Art. 4 Buchstabe k) RTKK änderte, Art. 12, 20 und den vorübergehenden Art. 4 Neu-RTKK auf Antrag des Staatspräsidenten durch eine einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt¹³⁵. Das heißt, die heutige Zusammensetzung des RTÜK bleibt solange bestehen, bis das Hohe Gericht eine Entscheidung trifft. Die Tatsache ist, dass das neue Aufsichtsgremium die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt TRT noch staatsabhängiger macht. Das Gesetz zeigt aber vor allem die Bestrebungen des Gesetzgebers im Bereich der Medienpolitik. Für die meisten türkischen Politiker ist es unvorstellbar, einen vom Staat unabhängigen und staatsfreien Rundfunk zu schaffen. Die einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichts kann daher als positiv im Hinblick auf die Grundrechte und Grundfreiheiten in der türkischen Rechtsordnung gewertet werden. Aber das Autonomiegebot der TRT bleibt dennoch verletzt.

¹³⁵ RG v. 14.06.2002. Nr. 24785.